

zu 00.456

**Parlamentarische Initiative (Dupraz John)  
Kriegsmaterialgesetz. Antipersonenminen**

**Bericht vom 1. November 2002 der Sicherheitspolitischen Kommission  
des Nationalrates**

**Stellungnahme des Bundesrates**

vom 12. Februar 2003

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf Artikel 21<sup>quater</sup> Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Bericht vom 1. November 2002 der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates, welcher in Bezug auf die Antipersonenminen sowohl eine Änderung von Artikel 8 Absatz 2 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) wie auch die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes 4 in demselben Artikel fordert.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. Februar 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

# Stellungnahme

## 1 Ausgangslage

Am 4. Dezember 2000 reichte Nationalrat John Dupraz eine Parlamentarische Initiative ein, welche verlangt, dass zwei Artikel des Ottawa-Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen<sup>1</sup> vom 18. September 1997 (nämlich dessen Artikel 2 Ziffer 3 und Artikel 3 Ziffer 1) wörtlich in die nationale Gesetzgebung übernommen werden. Dazu sei Artikel 8 Absatz 2 des Kriegsmaterialgesetzes<sup>2</sup> (KMG) abzuändern und neu ein Absatz 4 in demselben Artikel hinzuzufügen.

Der Nationalrat gab der Parlamentarischen Initiative Dupraz am 19. September 2001 mit 106 zu 40 Stimmen Folge. Mit Datum vom 1. November 2002 unterbreitet die Sicherheitspolitische Kommission dem Nationalrat einen Bericht über die Initiative, in welchem sie Zustimmung zum Änderungsentwurf des KMG beantragt. Gleichzeitig lädt die Kommission den Bundesrat zur Stellungnahme ein.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat anerkennt die vom Initianten vorgebrachten Gründe für die Einreichung der Initiative, insbesondere die Forderung, auch im KMG genaue und international gleich lautende Begriffsbestimmungen für «Antipersonenminen» und «Aufnahmesperren» zu verwenden.

Der Bundesrat stellt fest, dass im geltenden KMG nicht die genau gleichen Begriffe verwendet werden wie im Ottawa-Übereinkommen, vermerkt aber, dass dies eigentlich gar nicht nötig ist, da ja die Normenhierarchie (internationales Recht geht dem nationalen vor) durch das juristische System des Monismus ohnehin gegeben ist.

Andererseits verschliesst er sich nicht vor der Tatsache, dass die mit der Parlamentarischen Initiative Dupraz vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 8 KMG keine materiellen Änderungen bedeuten und insgesamt sicher dazu beitragen werden, einem Personenkreis, der mit dem schweizerischen Rechtssetzungssystem nicht oder nur wenig vertraut ist, zu zeigen, dass die Schweiz eine verlässliche Partnerin in den internationalen Bemühungen zur Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens ist und ihre Motorfunktion in dieser Angelegenheit beibehalten will.

Der Bundesrat betont jedoch, dass der vorgelegte Änderungsvorschlag absoluten Ausnahmecharakter haben und behalten muss. Es würde der schweizerischen Rechtssetzungspraxis überhaupt nicht entsprechen, wenn nun vermehrt international

<sup>1</sup> In der vorliegenden Stellungnahme des Bundesrates wird «Antipersonenminen» ohne Bindestrich gemäss dem Duden-Rechtschreibewörterbuch geschrieben. Im Erlasstext soll hingegen die Schreibweise des Ottawa-Übereinkommens und der bisherigen gesetzlichen Regelung (Anti-Personenminen) beibehalten werden.

<sup>2</sup> SR 514.51

